

Satzung

der Gemeinde Niedere Börde über die Entschädigung ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 6, 30 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten gemäß den §§ 30 und 43 KVG LSA für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigung. Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige werden nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates ist die Einwohnerzahl der Gemeinde, die das Statistische Landesamt für den Stichtag (30.06.) des Vorjahres ermittelt hat.

Abschnitt II Gemeinderat, Ortschaftsrat und seine Ausschüsse

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von
52 Euro
sowie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen in Höhe von
13 Euro
je Sitzung.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird quartalsweise rückwirkend gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Gemeinderates

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages von 52 Euro.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages von 26 Euro. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen wird den Mitgliedern Sitzungsgeld nur gewährt, wenn sie als Mitglied des tagenden Ausschusses oder auf besondere Einladung des Vorsitzenden des tagenden Ausschusses an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird ein Sitzungsgeld nur im Vertretungsfalle gewährt.
- (4) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 13 Euro.

§ 5

Vorsitzende der Fraktionen

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages von 26 Euro.
- (2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Mitglieder des Ortschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaften der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von

14 Euro.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder des Ortschaftsrates ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13 Euro je Sitzung.
- (3) § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4, 2 und 3 gelten für die Mitglieder des Ortschaftsrates analog.

§ 7

Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bei einer Einwohnerzahl:

	bis	500 Einwohner	154 Euro,
von	501	bis 1000 Einwohner	231 Euro,
von	1001	bis 2000 Einwohner	307 Euro,
	über	2000 Einwohner	389 Euro,

als monatlichen Pauschalbetrag.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 1. des Monats im Voraus gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend zum 1. des Folgemonats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Der dabei im Voraus gezahlte Mehrbetrag ist durch den Ortsbürgermeister zurückzuerstatten.

§ 8

Protokollant

- (1) Personen die zur Führung des Protokolls in der Sitzung des Gemeinde- und Ortschaftsrates sowie ihrer Ausschüsse ehrenamtlich tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise rückwirkend gezahlt.

Abschnitt III Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 9

Allgemeine Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindewehrleiter	80,00 Euro
2.	stellv. Gemeindewehrleiter	40,00 Euro
3.	Ortswehrleiter der Stützpunktwehr	70,00 Euro
4.	stellv. Ortswehrleiter der Stützpunktwehr	35,00 Euro
5.	Ortswehrleiter	52,00 Euro
6.	stellv. Ortswehrleiter	26,00 Euro

7. Gerätewart	21,00 Euro
8. Jugendwart Ortswehr	21,00 Euro
9. Gerätewart für Atemschutzgeräte der in seinem Wirkungsbereich für die technische Überwachung von mindestens 15 Atemschutzgeräten zuständig ist	21,00 Euro
10. Gemeindegerätewart Digitalfunk	30,00 Euro
11. Gemeindejugendwart	30,00 Euro.

- (2) Nimmt einer der in Absatz 1 genannten Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht wahr, erhält derjenige Stellvertreter, der ihn vertritt, für die Dauer der Vertretungszeit monatlich eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Erhält der Stellvertreter bereits eine allgemeine Aufwandsentschädigung, so beträgt die allgemeine Aufwandsentschädigung als Stellvertreter zusätzlich nur 50 v. H. der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 10

Auslagenersatz

- (1) Jeder Feuerwehrmann erhält für die Teilnahme je Einsatz einen Auslagenersatz in Höhe von 2,50 € je halbe Stunde für die ersten beiden Stunden des Einsatzes. Für jede weitere Einsatzstunde beträgt der Auslagenersatz 1,00 Euro / Feuerwehrmann.
- (2) Jeder Feuerwehrmann erhält für angeordneten Bereitschaftsdienst im Gerätehaus im Rahmen von Einsätzen einen Auslagenersatz in Höhe von 2,50 Euro.
- (3) Grundlage für Abs. 1 und 2 bildet der Einsatzbericht des Einsatzleiters.
- (4) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall nach § 14 bleiben von der Zahlung des Auslagenersatzes unberührt.
- (5) Andere notwendige Auslagen können auf Antrag im darauf folgenden Kalendermonat erstattet werden. Die Einreichung des Antrages an den Bürgermeister erfolgt durch den Gemeindeführer. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (6) §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs.3 bleiben unberührt.

§ 11

Zahlung der Entschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag wird halbjährlich rückwirkend gezahlt.
- (2) Der Auslagenersatz nach § 9 Abs. 1 und 2 wird halbjährlich nach Einsatzbericht des Einsatzleiters gezahlt.

Abschnitt IV
Ehrenamtlich Tätige auf dem Gebiet der Heimat- und Brauchtumpflege,
und des kulturellen Lebens

§ 12
Allgemeine Aufwandsentschädigungen

(1) Im Bereich der Heimat- und Brauchtumpflege erhalten ehrenamtlich Tätige monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung:

1. Ortschronist	25,00 Euro
2. Bibliothekar	25,00 Euro

(2) Die Zahlung der monatlichen Pauschalbeträge erfolgt halbjährlich rückwirkend.

Abschnitt V
Ehrenamtlich Tätige auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit

§ 13
Allgemeine Aufwandsentschädigungen

(1) Personen die für die Angebotserweiterung/Angebotsergänzung zum Bildungsauftrag in den Kindereinrichtungen ehrenamtlich tätig sind, erhalten eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.

(2) Im Bereich Kinder- und Jugendarbeit erhalten ehrenamtlich tätige Kinder- und Jugendbetreuer einen Pauschalstundensatz.
Der Pauschalstundensatz beträgt 2,00 Euro je Stunde und ist auf 50,00 Euro im Monat begrenzt.

Abschnitt VI
Gemeinsame Vorschriften

§ 14
Verdienstaussfall

- (1) Der unter den §§ 2,6,7,8 und 9 genannte Personenkreis hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstanden ist, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Arbeitszeit der ehrenamtlichen Tätigkeit gelegt werden kann.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen, die in einem abhängigen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stehen, wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Anspruchsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstauffall wird auf höchstens 13 Euro je Stunde und 104 Euro je Tag begrenzt.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Personen die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Tätigkeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz erhalten.
Der Pauschalstundensatz wird auf höchstens 8 Euro je Stunde festgesetzt.
- (5) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Verdienstauffall. Von dieser Regelung bleiben insbesondere Ansprüche von im Schichtdienst tätigen Anspruchsberechtigten unberührt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen nur auf Antrag.

§ 15

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige die im Auftrag der Gemeinde Dienstreisen durchführen, wird eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B für hauptamtliche Beamte des Landes gewährt. Dienstreisen der Vertretung bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Vertretung, für die übrigen ehrenamtlich Tätigen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder zusätzlichen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate, nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Sitzungsdauer mindestens 15 Minuten und wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt.
- (4) Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Übrigen sind durch die nach den Bestimmungen dieser Satzung gewährten Entschädigungen abgegolten.
- (5) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungszahlungen ist durch den Empfänger zu regeln.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates sowie ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Niedere Börde vom 06. September 2004 sowie die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 18.05.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.2011, außer Kraft.

Niedere Börde, 17.12.2014



Tholotowsky
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerke:

Die Satzung der Gemeinde Niedere Börde über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 16.12.2014, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde Nr. 1/2015, 10. Jahrgang, am 07.01.2015 veröffentlicht.